

Wassertarifblatt 2022

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Mengenpreis.

1) Grundgebühren

Die Grundgebühr wird pauschal pro Zähler (bis max. 2 Zoll) und Jahr erhoben. Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn kein Wasserbezug erfolgt:

Kat. 1	Ein- und Zweifamilienhaus, Gewerbe	CHF	300.00
Kat. 2	Mehrfamilienhaus mit 3 bis 10 Wohnungen	CHF	450.00
Kat. 3	Mehrfamilienhaus über 10 Wohnungen	CHF	600.00
Kat. 4	Landwirtschafts- und andere Betriebe, die Wasser vor allem als Produktionsmittel benutzen	CHF	550.00

2) Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach Messung pro Kubikmeter (m³) verrechnet:

Kat. 1-3	Ein-, Zwei-, Mehrfamilienhaus, Gewerbe	CHF	1.45 / m³
Kat. 4	Landwirtschafts- und andere Betriebe, die Wasser vor allem als Produktionsmittel benutzen:	CHF	1.15 / m³

Der Mengenpreis Kat. 4 wird nur auf Antrag und unter Anwendung der Grundgebühr Kat. 4 ab der nächst folgenden Abrechnungsperiode gewährt.

In Zweifelsfällen bezüglich Anwendung der Tarife (Grundgebühr und Mengenpreis) entscheidet das Werk.

3) Bauwasser

Die Verrechnung für die Abgabe von Bauwasser erfolgt in der Regel pauschal (gemäss Baubewilligungsentscheid).

Bei sehr grossen Wasserbezügen kann ein Wasserzähler eingebaut werden. Zusätzlich zur Anschlussstaxe von CHF 100.00 wird in diesem Fall der Mengenpreis (CHF 1.45 / m³) erhoben. Das Werk entscheidet über die Anwendung des Verrechnungsmodus. Die Kosten für den provisorischen Anschluss sowie für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers (inkl. allfälliger Reparaturen) gehen zu Lasten des Bezügers.

4) Bezug ab Hydrant

Für den Wasserbezug ab Hydrant muss die Bewilligung des Werkes eingeholt werden. Grundsätzlich wird für die Verrechnung ein Wasserzähler installiert.

Grundtaxe pro Hydrant	CHF 100.00 (pauschal)
Mengenpreis	CHF 1.45 / m³

5) Spezialobjekte

Gebühren und Mengenpreis für Spezialobjekte sowie Anschlüsse mit einem Zähler über 2 Zoll werden nach Absprache zwischen dem Werk und dem Bezüger festgelegt.

6) Verrechnung

Alle Gebühren- und Tarifangaben exklusive MwSt.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt in der Regel halbjährlich oder jährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Dieser Tarif wurde vom Gemeinderat am 2. Oktober 2018 genehmigt, und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.